

**Zeitschrift:** Volksschulblatt  
**Band:** 6 (1859)  
**Heft:** 43

**Artikel:** Aargau  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-286528>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Margau.** Seminar Wettingen. Am 15. Okt. fand die Schlußprüfung des dießmaligen Wiederholungskurses statt. Derselbe hat ungefähr 5 Monate gedauert, und wurde von 23 bereits angestellten Lehrern besucht, welche mit wenigen Ausnahmen Lehrer unterer Schulen sind. Sie legten schriftlich und mündlich erfreuliche Leistungen an den Tag, wofür der anwesende Erziehungsdirektor ihnen seine Zufriedenheit aussprach.

**Schaffhausen.** (Korr.) Unser neues Schulschgesetz verordnet, daß von 8 zu 8 Jahren jeder angestellte Elementarlehrer einer neuen Wahl durch die Gemeinde, von welcher er gewählt worden ist, zu unterwerfen sei. Diese Bestimmung, welche seiner Zeit keineswegs mit Einmuth vom Großen Rathe getroffen worden war, und auch seitdem im Schooße desselben angefochten worden ist, trat, da das Gesetz seit 1851 in Kraft besteht, zum ersten Male dieses Jahr bei uns in's Leben. Man war ziemlich gespannt darauf, um so mehr, als ein späterer Paragraph besagt: „Zur Wiedererwählung sind nur solche Lehrer befähigt, welche innerhalb dieser 8 Jahre die vorgeschriebene Konkursprüfung bestanden haben. Von dieser Prüfung können jedoch durch den Kantonschulrath ältere verdiente und schon vor Erlassung dieses Gesetzes angestellte Lehrer dispensirt werden.“ Der Schulrath machte kurz vor der Wahl einen sehr ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und gestattete wenigstens die provisorische Wiederaufstellung einer Menge von Lehrern, welche streng genommen nicht wieder wählbar waren. Die strenge Durchführung jenes Paragraphen hätte einen bedeutenden Lehrermangel veranlaßt, und die Behörde wußte aus Erfahrung nur zu gut, daß man von außen herein keineswegs immer die besten Subjekte bekommt, weder aus dem Schwaben- noch aus dem Vaterlande.

Die Gemeinden machten denn auch ihrerseits einen ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und überall wurden die Lehrer wieder gewählt, an manchen Orten mit Einmuth. Der Akt soll hie und da recht feierlich gewesen sein. Nur eine Gemeinde wählte ihren Lehrer, der 20 Jahre treu gedient hatte, nicht wieder, und so groß ist der Lehrermangel, daß diesen ganzen Sommer hindurch keine Schule dort gehalten werden konnte. Der betreffende Lehrer verbat sich das sonst verdankenswerthe Bemühen des Schulrathes, bei der Gemeinde Schritte zu seiner Wiederwahl zu thun, und ist bereits anderweitig angestellt. Viele schimpfen jetzt über jene Gemeinde, aber es fragt sich wer mehr zu tadeln ist, ob die Gemeinde, welche ihr Souveränitätsrecht einfach ausgeübt hat, oder diejenigen, welche, vielleicht in guter Meinung, aber in Verkennung der Stellung eines Lehrers, dieser radikalen Buherei Thür und Thor geöffnet haben. Der anscheinend triftige Grund dieser Bestimmung,